

# **Satzung:**

## **§ 1 Name Sitz und Zweck**

- 1.1** Der Verein führt den Namen K.G. aunes ees 2017  
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz e.V. versehen.
- 1.2** Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.
- 1.3** Die Farben des Vereins sind Türkis/weiß
- 1.4** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5** Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck
- a.)** Pflege und Förderung des Brauchtums Karneval unter den bestehenden Bestimmungen überregionaler Verbände und die Heranführung der heranwachsenden Jugend an das karnevalistische Brauchtum.
  - b.)** Förderung der Jugendarbeit
  - c.)** Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet.
  - d.)** der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Steuerbegünstigten Zwecke der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.6** Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Tanzgarde, Integrative Showtanz Formation, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen Soziales Miteinander, Körperliche Bewegung im Rahmen der Leistungsfähigkeit. Guggen, Pflege des Liedgutes, Erlernen eines Instruments

## **§2 Mitgliedschaft**

- 2.1** Mitglied im Verein kann jede interessierte, unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
- 2.2** Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu entrichten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die vorher ausgehändigte Satzung an.
- 2.3** Die Mitgliedschaft endet
- a.)** durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch einschreiben an den Vorstand erfolgen kann.
  - b.)** Durch den Ausschluss.

1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse,
  2. durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten;
  3. nicht erfüllen der Beitragspflicht nach vorangegangener zweimaliger Anmahnungen.
- 2.4 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen an die Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.
- 2.5 Beim Erlöschen der Mitgliedschaft ist das Vereinseigentum im brauchbaren Zustand dem Verein zurück zu geben,
- 2.6 Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Mitglieder mit Ehrentitel. Letzteres unterscheidet sich in
- a.) Mitglieder, die wegen besondere Verdienste vom Vorstand zum Ehrenpräsidenten, Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglied ernannt worden sind;
  - b.) Mitglieder die wegen besonderer Verdienste vom Vorstand zum/zur Ehrensensator/in ernannt worden sind;
  - c.) Mitglieder die als Senator/in dem Vorstand beitreten.
- Außerordentlich Mitglieder sind jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren.
- 2.7 Personen und Mitglieder die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes bzw. Beirates zu Ehrentitelträgern ernannt werden. (2.6 a und 2.6 b)
- 2.8 Stimmberechtigte und in den Vorstand wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (ausgenommen §9.4).

### **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 3.1 Die Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- 3.2 Die Mitglieder können Anträge und Anfragen an den Vorstand richten, sowie Anregungen und Wünsche vortragen.
- 3.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- 3.4 Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.

### **§4 Organe des Vereins**

- 4.1 Die Organe des Vereins sind  
Die Mitgliederversammlung  
Der Vorstand.

- 4.2 Die Organe haben über ihre Zusammenkünfte Niederschriften zu fertigen, die nach der Genehmigung vom Leiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

### **§5 Die Mitgliederversammlung**

- 5.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr nach Beendigung der Session statt. Sie ist Organ des Vereins, gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ein Einspruch nicht möglich ist.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung -Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von 21 Tagen von der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.  
Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung einzureichen. Anträge die später eingehen oder während der Versammlung gestellt werden, sind als Dringlichkeitsantrag zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- 5.3 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders vorschreibt. Alle Beschlüsse bedürfen der wörtlichen Niederschrift im Protokoll.
- 5.4 Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen grundsätzlich einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Genehmigung der Satzung ist einfache Stimmmehrheit erforderlich.

### **§6 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 6.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Versammlungen kann die Einberufungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

### **§7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung findet vierteljährlich statt. Durch einfachen Mehrheitsbeschluss kann die Mitgliederversammlung diesen Modus ändern.
- 7.2 Die Einladung erfolgt schriftlich, wenn nicht fest terminiert, mit einer Frist von 8 Tagen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und zur Abstimmung gebracht.
- 7.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entgegennahme von Erklärungen und Berichte des Vorstandes und des Beirates, Beratung und Annahme von Vorschlägen aus der Versammlung und dem Vorstand.  
Unterstützung des Vorstandes bei der Planung von Veranstaltungen.

## **§8 Der Vorstand**

**8.1** Der Vorstand besteht aus

- a.) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Geschäftsführer
  - der Schatzmeister
  
- b.) dem Beirat, dem angehören
  - der Präsident
  - der Senatspräsident
  - der Schriftführer
  - der Pressewart/ Amt für Öffentlichkeitsarbeit
  - der 2. Geschäftsführer
  - der 2. Schatzmeister
  - der Programmleiter
  - der Jugendleiter
  - der Zeugwart
  - der Bühnenwart
  - der Vize-Präsident
  - die Leiter der einzelnen Abteilungen
  - sowie 3 Beisitzer, von denen zwei Vertreter der Jugendlichen im Alter von 18 - 25 Jahren sein sollten

**8.2** Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, die gemeinsam den Verein vertreten.

**8.3** Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist in seinem Geschäftsbereich nur mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zeichnungsberechtigt. Er ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Nach der ordentlichen Mitgliederversammlung wird der von ihm dargelegte Etat für das laufende Geschäftsjahr vom Vorstand beraten, der Mitgliederversammlung unterbreitet und verabschiedet.

**8.4** Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins sowie die Durchführung der von Versammlung gefassten Beschlüsse und ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für erforderlich hält, den Verein im Sinne der Satzung zu leiten. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens sowie der Erlass von Nebenordnungen.  
Bei Handlungen von Beauftragten gegenüber Dritten bleibt der geschäftsführende Vorstand federführend.

- 8.5** Der Vorstand wird in der ordentlichen Versammlung für zwei Jahre gewählt. Der Wahlmodus wird in einer Wahlordnung festgelegt, welche Bestandteil der Satzung ist.

### **§9 Jahresbeitrag**

- 9.1** Der Jahresbeitrag wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird durch Zustellung eines Bescheides seitens des Schatzmeisters von den Mitgliedern erhoben.
- 9.2** Befreiung vom Beitrag kann nur nach Antrag vom Vorstand ausgesprochen werden.
- 9.3** Der Jahresbeitrag für aktive und passive Mitglieder und für die aus den aktiven Stand ernannten Ehrensensoren (innen) gem. §2.6 und 2.6b und der Aufnahme- und Jahresbeitrag für Sensoren gem.2.6c wird gesondert geregelt.
- 9.4** Mitglieder, die bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, haben keinen Sitz und keine Stimme.

### **§10 Auflösung des Vereins**

- 10.1** Wenn über eine Auflösung des Vereins entschieden werden soll, muss der Vorstand mit einer Frist von 10Tagen durch Einschreiben eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt- Auflösung des Vereins einberufen.
- 10.2** Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§11 Schlussbestimmung**

- 11.1** Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließender außerordentlicher Mitgliederversammlung zu bestellen sind.  
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Städtische Tierheim Mülheim an der Ruhr, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 11.2** Im Übrigen gelten, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, die Bestimmungen der § 22 ff BGB.
- 11.3** Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändert, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
- 11.4** alle Nebenabsprachen die durch die Satzung nicht geregelt sind, bedarf der Schriftform. Und sollte von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands Unterschrieben sein.

Mülheim an der Ruhr, am 08.04.2018

## **Anhang an die Satzung der K.G. aunes ees 2017 e.V.**

### **Wahlordnung gem. § 8.5 der Satzung**

**Diese Wahlordnung ist ein Bestandteil der Satzung**

### **Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes**

Um eine kontinuierliche Arbeit im Vorstand zu gewährleisten wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung, welche nach Ablauf der Session im Monat April eines jeden Jahres stattfinden soll, der Vorstand nach folgenden Richtlinien gewählt:

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden der 1.Vorsitzende, der Schatzmeister, der Senatspräsident, der Schriftführer für 2 Jahre gewählt.

In den Jahren mit gerader Endzahl werden der 2 Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Jugendleiter, der Präsident für 2 Jahre gewählt.

Der Pressewart, der 2 Geschäftsführer, der 2 Schatzmeister, der Programmleiter, der Zeugwart, der Bühnenwart, der Vize- Präsident, die Leiter der Abteilungen, die Beisitzer, 1 Kassenführer wird jährlich gewählt.

Die Leiter der Abteilungen werden vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von ihren Abteilungen gewählt und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt, um eine gleitende Besetzung zu gewährleisten.

Mülheim an der Ruhr, am 08.04.2018